



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. Januar 2013

Nr. 2013-3 R-750-10 Postulat Gusti Planzer, Bürglen, zur Zuständigkeit der Tarifierhöhung der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA); Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 5. September 2012 hat Landrat Gusti Planzer, Bürglen, gestützt auf Artikel 119 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121), ein Postulat zur Zuständigkeit der Tarifierhöhung der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) eingereicht. Anlass für das Postulat war die Landratsdebatte zur Genehmigung der Tarifierhöhung des EWA per 1. Oktober 2012. Zwischen dem Kanton Uri und dem EWA besteht nach wie vor eine Meinungsverschiedenheit bei der Zuständigkeitsfrage. Landrat Gusti Planzer weist darauf hin, dass dieselbe Frage bereits bei der letzten Strompreiserhöhung umstritten war. Eine Motion aus dem Jahr 2008 von Landrat Alois Arnold, 1981, Bürglen, die eine Klärung der Zuständigkeit verlangte, wurde vom Landrat als nicht erheblich erklärt. Landrat Gusti Planzer bedauert, dass in dieser Frage noch immer keine Klarheit besteht.

Obwohl nach der vollständigen Strommarktliberalisierung, die voraussichtlich am 1. Januar 2015/2016 erfolgt, die Zuständigkeitsfrage keine Rolle mehr spielt, können bis dahin weitere Strompreiserhöhungen anstehen. Auf diesen Fall habe sich der Kanton Uri vorzubereiten. Landrat Gusti Planzer ersucht den Regierungsrat, die Zuständigkeitsfrage zu prüfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten. Zudem stellt er dem Regierungsrat mit dem Postulat verschiedene Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

Am Standpunkt des Regierungsrats hat sich seit 2008 nichts geändert. Nach wie vor vertritt der Regierungsrat die Auffassung, Artikel 9 der Isenthaler-Konzession widerspreche dem (neuen) Bundesrecht nicht. Die Konzession ist ein öffentlich-rechtlicher Akt und weist Teile einer Verfügung und eines verwaltungsrechtlichen Vertrags auf. Für unsere Frage wesentlich

ist, dass die Konzession ein wohlerworbenes Recht mit Gesetzesbeständigkeit ist und damit dem Schutz der Eigentumsgarantie untersteht. Dies betrifft sowohl die Rechtsansprüche des Konzessionärs wie diejenigen des Konzessionsgebers. Mit Artikel 9 der Isenthaler-Konzession hat sich der Kanton Uri das Recht eingehandelt, bei der Preisgestaltung der Energietarife mitzuwirken. Mit anderen Worten sind die Behörden des Kantons Uri Teil des Meinungsbildungsprozesses für die Festlegung der Energietarife. Wir sehen uns somit nicht als eigentliche Kontrollbehörden, sondern als Teil des Prozesses für die Strompreiserhöhung. Der Tarif steht demzufolge erst fest, wenn der Regierungsrat und unter bestimmten Voraussetzungen auch der Landrat diesen genehmigt haben. Erst dann kann die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen. Das Bundesrecht wird damit in keiner Weise beeinträchtigt; vielmehr kann der Bund, handelnd durch die EiCom, seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen. Andererseits ist das EWA verpflichtet, die vertraglichen Abmachungen einzuhalten. Das Mitwirkungsrecht des Kantons Uri, handelnd durch den Regierungsrat und den Landrat, ist ein "wohlerworbenes Recht", das sich mit dem Bundesrecht verträgt und von den Vertragspartnern einzuhalten ist.

Zu den gestellten Fragen:

1. *Hat der Regierungsrat schon einmal konkret die Zuständigkeit mit der EiCom beraten? Wenn ja: Was kam dabei heraus? Wenn nein: Weshalb nicht?*

Der Regierungsrat hat die Zuständigkeitsfrage mit der EiCom nicht im eigentlichen Sinne beraten. Der Regierungsrat hatte allerdings Gelegenheit, das Thema mit einem Repräsentanten der EiCom am Rande einer Veranstaltung anzusprechen. Dieser teilte unsere Auffassung, wonach Abmachungen aus Konzessionen nach wie vor Geltung haben. Auch das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 23. November 2012 in Sachen Konzessionsvertrag Gemeinde Wangen festgehalten, dass kantonale Zuständigkeiten trotz grundsätzlich abschliessender bundesrechtlicher Regelung weiterhin bestehen, soweit sie in der einschlägigen Bundesgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen sind (Urteil 2C_518/2012 vom 23. November 2012, Erwägungen 2.6). Ein solcher Vorbehalt zugunsten der kantonalen Zuständigkeit findet sich in Artikel 14 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG; SR 734.7]). Nach dieser Bestimmung werden die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt gerade nicht berührt

2. *Schon in der Beantwortung der Motion von Altlandrat Alois Arnold, 1981, vom 3. September 2008 sprach der Regierungsrat von einem "wohlerworbenen Recht" des Staates (Gemeinwesen). Aufgrund welcher Überlegungen nimmt der Regierungsrat an, dass der Regierungsrat aus der Isenthaler-Konzession heraus Träger eines "wohlerworbenen Rechts" ist?*

Diese Frage ist mit den allgemeinen Ausführungen und der Antwort zu Frage 1 beantwortet.

3. *Aus dem "Zusammenspiel" der involvierten Kreise können sich unter Umständen problematische Situationen ergeben. Was würde passieren, wenn der Regierungsrat und der Landrat der Tarifierhöhung zwar zustimmen, die EICom diese aber nicht gutheissen würde?*

Laut Isenthaler-Konzession hat das EWA eine Tarifierhöhung dem Regierungsrat oder gegebenenfalls einem von diesem bezeichneten Gremium den Kostennachweis zu erbringen. Es gilt dabei, die beantragte Tarifierhöhung anhand der vom EWA vorgelegten Produktions- und Energiebeschaffungskosten nach dem Prinzip der Gestehungskosten zu prüfen.

Im Gegensatz dazu prüft die EICom nicht alle eingereichten Energietarife detailliert nach dem Prinzip der Gestehungskosten. Die EICom hat primär den Auftrag, grobe Missbräuche zu verhindern. Eine detaillierte Überprüfung wird erst auf entsprechende Eingaben oder Einsprachen Dritter vorgenommen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass ein grober Missbrauch bereits bei den Prüfungen im Rahmen des Kostennachweises durch den Kanton Uri erkannt und verhindert würde. Käme die EICom aber im Gegensatz zu Regierungsrat und Landrat trotzdem zum Schluss, dass die eingereichte Tarifierhöhung nicht gerechtfertigt ist, wäre das EWA verpflichtet, entsprechende Anpassungen vorzunehmen oder die Tarifierhöhung gänzlich fallen zu lassen.

- 3.1 *Was würde passieren, wenn der Regierungsrat und der Landrat der Tarifierhöhung nicht zustimmen, die EICom diese aber genehmigen würde?*

Die Situation kann nach Ansicht des Regierungsrats nicht eintreffen. Wie einleitend beschrieben, sind der Regierungsrat und unter bestimmten Umständen der Landrat, Teil des Meinungsbildungsprozesses. Stimmt der Regierungsrat (oder allenfalls der Landrat) den beantragten Tarifanpassungen nicht zu, so hat das EWA die Tarifierhöhung entsprechend

anzupassen oder fallen zu lassen. Nach der Rechtsauffassung des Regierungsrats kann das EWA erst nach Genehmigung durch die Behörden des Kantons Uri die Tarifierhöhung bei der ECom einreichen. Wegen den unterschiedlichen Rechtsmeinungen reicht das EWA zurzeit ein Gesuch um Tarifierhöhung gleichzeitig bei der ECom und der Regierung ein.

3.2 Wie sähe es aus, wenn vom EWA der Nachweis für eine Tarifierhöhung erbracht hat, der Landrat trotzdem diese nicht gutheissen würde? Wie gedenkt der Regierungsrat in diesem Fall den vertraglichen Vereinbarungen gemäss Isenthaler-Konzession nachzukommen?

Dieser Fall kann nur dann eintreten, wenn der Landrat die zustimmende Überprüfung des Regierungsrats als nicht vollständig oder nicht nachvollziehbar erachtet. Somit wäre der Regierungsrat angehalten, die beantragte Tarifierhöhung einer Neubeurteilung zu unterziehen oder beim EWA ergänzende oder klärende Unterlagen einzufordern. Kann das EWA den Kostennachweis nachvollziehbar erbringen, haben sich Regierungsrat und Landrat an den Bestimmungen der Isenthaler-Konzession zu orientieren.

4. Der Regierungsrat hat bisher immer die Meinung vertreten, dass wenn das EWA nicht dieselbe Ansicht in Sachen Zuständigkeiten habe, das EWA den Rechtsweg beschreiten müsse. Wäre es aber nicht auch möglich, dass das EWA den Nachweis für die höheren Kosten erbracht hat und deshalb bei einem Nein des Landrats zur Tarifierhöhung an den Regierungsrat gelangt um diesen anzufragen, wie er gedenke die vertraglichen Bedingungen gemäss Isenthaler-Konzession einzuhalten? Eine Klage wäre in diesem Fall seitens EWA ja gar nicht notwendig! Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Sachverhalt?

Im oben beschriebenen Fall ist nicht der Regierungsrat, sondern der Landrat für die Genehmigung der Strompreiserhöhung zuständig. Zudem ist der Landrat der Konzessionsgeber. Demzufolge muss das EWA die Anfrage über die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen gemäss Isenthaler-Konzession direkt an den Landrat stellen.

Wie in Frage 3.2 bereits aufgezeigt, haben sich sowohl der Regierungsrat wie der Landrat an den Bestimmungen der Isenthaler-Konzession zu orientieren. Kann das EWA nach Ansicht des Regierungsrats oder des Landrats den Kostennachweis nicht erbringen, ist ein Teil des Meinungsbildungsprozesses für die Festlegung der Energietarife gemäss Isenthaler-Konzession nicht erfüllt. Die beantragte Tarifierhöhung wäre somit fallenzulassen oder das EWA müsste den Rechtsweg beschreiten.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Wie die obigen Ausführungen zeigen, erübrigt sich eine weitere Prüfung der Zuständigkeitsfrage durch den Regierungsrat mit anschliessender Berichterstattung an den Landrat. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

